

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/3553 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 14/3118 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Rosel Neuhäuser,  
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/2758 –**

**Ausbau eines bedarfsgerechten und öffentlich geförderten Betreuungs- und Freizeitangebotes für Kinder bis zu 14 Jahren**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Gregor Gysi und der  
Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/2759 –**

**Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung für Frauen und Männer**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Ina Lenke, Dr. Irmgard Schwaetzer,  
Klaus Haupt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/3192 –**

**Erziehungszeit statt Erziehungsurlaub**

**A. Problem****Zu a) und b) Gesetzentwurf – Drucksachen 14/3553 und 14/3118 –**

Das 1986 in Kraft getretene Bundeserziehungsgeldgesetz fördert die Erziehungsleistung von Familien in der frühkindlichen Phase durch Erziehungsgeld und erleichtert mit dem Erziehungsurlaub die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Erziehungsgeld unterscheidet sich durch die Anerkennung der besonders wichtigen Betreuungsleistung in seiner ideellen Funktion grundsätzlich von anderen Familienleistungen. Unter Berücksichtigung seiner auch einkommensabhängigen Komponente muss das Erziehungsgeld (monatlicher Regelbetrag bis zu 600 DM und mögliche Bezugsdauer bis zum 2. Geburtstag des Kindes) ab dem 7. Lebensmonat des Kindes wirksamer den jungen Familien mit bis etwa mittlerem Einkommen zugute kommen. Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, angemessene strukturelle Verbesserungen beim Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub herbeizuführen. Dazu gehören schwerpunktmäßig eine Anhebung der Einkommensgrenzen, ab denen ab dem 7. Lebensmonat des Kindes Erziehungsgeld bezogen werden kann sowie das Angebot eines budgetierten Erziehungsgeldes. Ferner sollen die Eltern nunmehr auch gleichzeitig Erziehungsurlaub nehmen können. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten kann bis zum 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden, sofern der Arbeitgeber zustimmt. Unter bestimmten Voraussetzungen soll außerdem gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch auf Ermäßigung der Arbeitszeit bestehen, wobei die zulässige wöchentliche Arbeitszeit während des Erziehungsurlaubs von 19 auf 30 Stunden erhöht wird.

Die Koalitionspartner haben sich in ihrem Vertrag vom 20. Oktober 1998 verpflichtet, bessere Voraussetzungen für Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub zu schaffen. Der Gesetzentwurf ist wortgleich mit dem oben genannten Regierungsentwurf auf Drucksache 14/3553.

**Zu c) Antrag – Drucksache 14/2758 –**

Nach Auffassung der Antragsteller gewinnt die außerfamiliäre Betreuung im Zuge veränderter Lebenssituationen von Familien an Bedeutung. Entgegen diesen Bedürfnissen fehlen in den westlichen Bundesländern öffentlich geförderte, ganztägige Einrichtungen für Kinder außerhalb des Kindergartenalters, während das Betreuungsangebot in den östlichen Bundesländern durch Abbau gekennzeichnet ist. Freizeitangebote für ältere Kinder sind in Ost- und Westdeutschland nur in geringem Umfang vorhanden. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Kindern einen Rechtsanspruch auf Betreuungs- und Freizeitangebote sichert. Der Rechtsanspruch umfasst den Besuch einer öffentlichen, ganztägigen Kindereinrichtung bis zum Schuleintritt des Kindes, einen Platz in einem Tageshort bis zum Ende des 4. Schuljahres sowie öffentlich geförderte Freizeitgestaltung bis zum Ende des 8. Schuljahres. Bei der Umsetzung sollen vielfältige Betreuungs- und Einrichtungsformen gefördert werden. Das Angebot muss kostengünstig für die Familien sein. Der Bund soll an den Kosten beteiligt werden.

**Zu d) Antrag – Drucksache 14/2759 –**

Nach Auffassung der Antragsteller gestaltet sich die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer in der Bundesrepublik äußerst schwierig. Gründe hierfür seien in kinderfeindlichen Arbeitsmarktstrukturen, fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten, einem traditionellen Familienleitbild sowie der geringen Beteiligung der Väter an der Alltagsversorgung der Kinder zu suchen. Das Bundeserziehungsgeldgesetz selbst hat danach keine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung geschaffen. Vielmehr stabilisiere es das traditionelle Modell des männlichen Alleinverdieners und der Mutter als Hausfrau und Hinzu-

verdienerin. Die Bundesregierung soll deshalb aufgefordert werden, den Entwurf für ein Gesetz vorzulegen, das die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Berufstätigkeit garantiert. So soll ein Anspruch auf Freistellung von der Erwerbsarbeit geschaffen werden und ein Anspruch, die Arbeitszeit um ein Viertel der tariflich festgelegten Arbeitszeit zu kürzen. Für die zwölfmonatige Freistellung erhalten die anspruchsberechtigten Personen eine Lohnersatzleistung in Höhe von 90 % ihres Nettoverdienstes. Die Freistellung soll in Form eines Zeitkontos angelegt sein und in verschiedenen Zeitabschnitten bis zum 14. Lebensjahr des Kindes erfolgen können. Außerdem wird eine Arbeitsplatzgarantie sowie eine Rückkehrgarantie auf Vollzeitbeschäftigung gefordert.

#### **Zu e) Antrag – Drucksache 14/3192 –**

Die Antragsteller konstatieren, dass sich die Regelungen des 1986 in Kraft getretenen Bundeserziehungsgeldgesetzes im Hinblick auf den Erziehungsurlaub bewährt haben. Es habe sich aber herausgestellt, dass Frauen, die den Erziehungsurlaub in erster Linie nehmen, oftmals auf Schwierigkeiten stoßen, nach dem Erziehungsurlaub in das Erwerbsleben zurückzukehren. Ferner sei es bisher nicht gelungen, mehr Väter für den Erziehungsurlaub zu motivieren. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, den Begriff „Erziehungsurlaub“ in „Erziehungszeit“ umzuwandeln, da der Terminus Arbeit die tatsächlich geleistete Kindesbetreuung realistischer abbilde. Ferner soll es keinen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit geben, der sich nach Auffassung der Antragsteller kontraproduktiv für die Frauen auswirke. Die willkürliche Festlegung eines Anspruchs in bestimmten Betriebsgrößen trage nicht dem individuellen Bedarf Rechnung und stelle Betriebe möglicherweise vor unlösbare Probleme. Das Erziehungsgeld soll auf 800 DM monatlich (einkommensabhängig), die Einkommensgrenzen um 15 % erhöht werden. Eine Nebentätigkeit während der Erziehungszeit soll innerhalb von 6 Monaten flexibel bis zu insgesamt 600 Stunden möglich sein. Die Erziehungszeit soll über 7 Jahre hinweg und in Etappen genommen werden können. Die Länge der einzelnen Abschnitte soll mit dem Arbeitgeber flexibel vereinbart werden. Bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes soll ein Wechsel der Steuerklasse innerhalb des letzten Jahres vor der Geburt unberücksichtigt bleiben. Die Bundesländer sollen dafür Sorge tragen, dass die unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen für die Beantragung von Erziehungsgeld vereinheitlicht werden.

## **B. Lösung**

### **a) Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3553 –**

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/3553 in der aufgrund der Ausschussberatungen geänderten Fassung und Annahme eines Entschließungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Im Zuge der Ausschussberatungen sind durch Annahme des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrags Veränderungen vorgenommen worden. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Punkte:

- Für die Wahlmöglichkeit zwischen dem budgetierten Erziehungsgeld (12 Monate à 900 DM) und dem Bezug bis zum 24. Lebensmonat mit je 600 DM monatlich, die grundsätzlich verbindlich ist, wird eine Härteklausele eingeführt. In Fällen besonderer Härte kann nunmehr eine einmalige Änderung zwischen der Wahl des Erziehungsgeldes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfolgen.
- Die 19-Stunden-Grenze in § 2 Abs. 2 wird durch die 30-Stunden-Grenze ersetzt. Die neue Grenze unterscheidet sich damit nicht mehr von derjenigen des Absatzes 1 über die künftig zulässige Teilzeitarbeit von bis zu 30

Stunden in der Woche neben dem Erziehungsgeld. Diese Änderung war auch Gegenstand eines Änderungsantrages der Fraktion der CDU/CSU, dem insoweit ebenfalls mehrheitlich zugestimmt wurde.

- Durch die Streichung des § 5 Abs. 1 Satz 2 zur Budgetgrenze entfällt die aufwendige Vergleichsberechnung zwischen budgetiertem und nicht-budgetiertem Erziehungsgeld.
- Durch die Änderung in § 6 Abs. 6, wonach nur die voraussichtlichen Erwerbseinkünfte im Erziehungsgeldbezug maßgeblich sind, entfällt die aufwendige Vergleichsberechnung zwischen den Erwerbseinkünften im maßgeblichen Kalenderjahr und Lebensjahr.
- Der Erziehungsurlaub kann auf bis zu vier Zeitabschnitte – vorher drei – verteilt werden.
- Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2004 einen Bericht über die Auswirkungen der §§ 15 und 16 (Erziehungsurlaub und Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub) auf Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber sowie über die ggf. notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vorlegen.

#### **Mehrheit im Ausschuss**

#### **b) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/3118 –**

Der Gesetzentwurf wird für erledigt erklärt.

#### **Einvernehmen im Ausschuss**

#### **c) bis e) Anträge – Drucksachen 14/2758, 14/2759, 14/3192 –**

Ablehnung der Anträge.

#### **Mehrheit im Ausschuss**

### **C. Alternativen**

#### **Zu a) und b)**

Annahme des **Gesetzentwurfs der Bundesregierung und der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 14/3553 und 14/3211** – unter Berücksichtigung der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Änderungsanträge (siehe Anlage zum Bericht).

#### **Zu c) bis e)**

Annahme der Anträge auf den Drucksachen 14/2758, 14/2759, 14/3192.

### **D. Kosten**

#### **Zu a und b)**

#### **1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt**

Auf den Bundeshaushalt kommen aufgrund des Gesetzentwurfs der Bundesregierung folgende finanzielle Auswirkungen zu: Die Leistungsverbesserungen führen zu Mehrausgaben in der Größenordnung von rund 500 Mio. DM. Diese werden größtenteils kompensiert, u. a. durch Einsparungen aufgrund der erhöhten Minderungsquote für das Erziehungsgeld bei Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze sowie durch die Entwicklung der Einkommen im Verhältnis zur nicht dynamisierten Einkommensgrenze. Aufgrund des Gesetzentwurfs

steigen die geschätzten Mehrkosten des Bundes stufenweise bis zum Jahr 2003 auf jährlich 300 Mio. DM an, und die Gesamtkosten des Bundes für das Erziehungsgeld betragen ab 2001 rund 7 Mrd. DM. Unter Berücksichtigung rückläufiger Geburtenzahlen ergeben sich in den Folgejahren voraussichtlich sinkende Ausgaben.

Die durch den Gesetzentwurf erleichterte Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub könnte die Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erhöhen, Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung sind nicht zu erwarten

## **2. Vollzugsaufwand**

Zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nach dem Gesetzentwurf allenfalls im Zusammenhang mit den erweiterten Regelungen zum Erziehungsurlaub für die Gerichtsbarkeit, ist jedoch nicht darstellbar.

**Zu d)** Die voraussichtlichen Mehrkosten sind schwer quantifizierbar. Bei einer Inanspruchnahme durch 90 % der Frauen und 3 % der Männer entstehen in den ersten Jahren zusätzliche Kosten zwischen 20 und 30 Mrd. DM. Bei einer Inanspruchnahme durch 95 % der Frauen und 20 % der Männer ist mit Mehrkosten von 30 bis 40 Mrd. DM zu rechnen. Gleichzeitig ergeben sich jährliche Einsparungen von rund 7 Mrd. DM im Bund beim Erziehungsgeld, in einigen Ländern beim Landeserziehungsgeld von rund 1,5 Mrd. DM und in den Kommunen bei der Sozialhilfe für Alleinerziehende im Erziehungsurlaub von rund 2 Mrd. DM.

**Zu c) und e)** wurde eine Kostenabschätzung wurde nicht vorgenommen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3553 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und folgende Entschlieung zu fassen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum Ende dieses Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Begriff „Erziehungsurlaub“ im Bundeserziehungsgeldgesetz und allen brigen bundesrechtlichen Vorschriften durch den Begriff „Elternzeit“ oder ggf. durch eine noch geeignetere Formulierung ersetzt;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3118 fr erledigt zu erklren;  
c) den Antrag auf Drucksache 14/2758 abzulehnen,  
d) den Antrag auf Drucksache 14/2759 abzulehnen,  
e) den Antrag auf Drucksache 14/3192 abzulehnen.

Berlin, den 5. Juli 2000

### Der Ausschuss fr Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Christel Hanewinkel**  
Vorsitzende

**Hildegard Wester**  
Berichterstatterin

**Maria Eichhorn**  
Berichterstatterin

**Ina Lenke**  
Berichterstatterin

**Irmingard Schewe-Gerigk**  
Berichterstatterin

**Christina Schenk**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes – Drucksache 14/ 3553–  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
(13. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Artikel 1

##### Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

##### Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Berechtigte

„§ 1  
Berechtigte

(1) Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

(1) unverändert

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn des Leistungszeitraums vorliegen. Abweichend von Satz 2, § 1594, § 1600d und §§ 1626a bis 1626e des Bürgerlichen Gesetzbuchs können im Einzelfall nach billigem Ermessen die Tatsachen der Vaterschaft und der elterlichen Sorgeerklärung des Anspruchsberechtigten auch schon vor dem Zeitpunkt ihrer Rechtswirksamkeit berücksichtigt werden.

(2) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

(2) unverändert

1. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält oder
3. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.

Dies gilt auch für den mit ihm in einem Haushalt lebenden Ehegatten, wenn dieser im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausübt, welche den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

(3) unverändert

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist,
2. ein Kind des Ehegatten, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
3. ein leibliches Kind des nichtsorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.

(4) Der Anspruch auf Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muss.

(4) unverändert

(5) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz, kann von dem Erfordernis der Personensorge oder den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden. Das Erfordernis der Personensorge kann nur entfallen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten in einem Haushalt lebt und kein Erziehungsgeld für dieses Kind von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

(5) unverändert

(6) Ein Ausländer mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-/EWR-Bürger) erhält nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 Erziehungsgeld. Ein anderer Ausländer ist anspruchsberechtigt, wenn

(6) unverändert

1. er eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
3. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes unanfechtbar festgestellt worden ist.

Maßgebend ist der Monat, in dem die Voraussetzungen des Satzes 2 eintreten. Im Falle der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wird Erziehungsgeld rückwirkend (§ 4 Abs. 2 Satz 3) bewilligt, wenn der Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes als erlaubt gegolten hat.



## Entwurf

(7) Anspruchsberechtigt ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 auch, wer als

1. EU-/EWR-Bürger (*Absatz 6 Satz 1*) mit dem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (anderen EU-/EWR-Gebiet) oder
2. Grenzgänger aus einem sonstigen, unmittelbar an Deutschland angrenzenden Staat

in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder *als Arbeitnehmer eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausübt*. Im Fall der Nummer 1 ist eine mehr als geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gleichgestellt. Der in einem anderen EU-/EWR-Gebiet wohnende Ehegatte des in Satz 1 genannten EU-/EWR-Bürgers ist anspruchsberechtigt, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 sowie die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 niedergelegten Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen gelten § 3 und § 8 Abs. 3.

(8) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist auch der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates anspruchsberechtigt, soweit er EU-/EWR-Bürger ist oder bis zur Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder eine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausgeübt hat oder Mutterschaftsgeld oder eine Entgeltersatzleistung nach § 2 Abs. 2 bezogen hat.

(9) Kein Erziehungsgeld erhält, wer im Rahmen seines im Ausland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend nach Deutschland entsandt ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Entsprechendes gilt für den ihn begleitenden Ehegatten, wenn er in Deutschland keine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausübt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Nicht volle Erwerbstätigkeit; Entgeltersatzleistungen

(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt oder eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird.

(2) Der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Krankengeld, Verletztengeld oder einer vergleichbaren Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder des Bundesversorgungsgesetzes schließt Erziehungsgeld aus, wenn der Bemessung dieser Entgeltersatzleistung ein Arbeitsentgelt oder -einkommen für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden zugrunde liegt. Satz 1 gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(7) Anspruchsberechtigt ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 auch, wer als

1. EU-/EWR-Bürger mit dem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (anderen EU-/EWR-Gebiet) oder
2. unverändert

in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder **ein Arbeitsverhältnis mit einer** mehr als geringfügigen Beschäftigung **hat**. Im Fall der Nummer 1 ist eine mehr als geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gleichgestellt. Der in einem anderen EU-/EWR-Gebiet wohnende Ehegatte des in Satz 1 genannten EU-/EWR-Bürgers ist anspruchsberechtigt, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 sowie die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 niedergelegten Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen gelten § 3 und § 8 Abs. 3.

(8) unverändert

(9) unverändert

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Nicht volle Erwerbstätigkeit; Entgeltersatzleistungen

(1) unverändert

(2) Der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Krankengeld, Verletztengeld oder einer vergleichbaren Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder des Bundesversorgungsgesetzes schließt Erziehungsgeld aus, wenn der Bemessung dieser Entgeltersatzleistung ein Arbeitsentgelt oder -einkommen für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden zugrunde liegt. Satz 1 gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

## Entwurf

(3) Abweichend von Absatz 2 wird im Härtefall Erziehungsgeld gewährt, wenn der berechtigten Person nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes oder § 18 Abs. 1 aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund zulässig gekündigt worden ist.“

3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Ehegatten“ durch das Wort „Elternteile“ und das Wort „Ehefrau“ durch das Wort „Mutter“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die Dauer von bis zu zwei Jahren und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres gewährt.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen

(1) Das monatliche Erziehungsgeld beträgt bei einer beantragten Zahlung für längstens bis zur Vollendung des

1. zwölften Lebensmonats 900 Deutsche Mark (Budget),

2. vierundzwanzigsten Lebensmonats 600 Deutsche Mark.

*Das nach Satz 1 Nr. 1 gewährte Erziehungsgeld darf den bei voller Bezugsdauer nach Satz 1 Nr. 2 erzielbaren Gesamtbetrag nicht erreichen oder übersteigen (Budgetgrenze). Soweit die Voraussetzungen für das Erziehungsgeld nur für die ersten sechs Lebensmonate bestehen oder bestanden haben, entfällt das Budget. Der nach Satz 3 zu Unrecht gezahlte Budgetanteil von bis zu 1800 Deutsche Mark ist zu erstatten; das gilt nicht beim Tod des Kindes. Die Entscheidung des Antragstellers für das Erziehungsgeld nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 ist für die volle Bezugsdauer verbindlich. Entscheidet er sich nicht, gilt die Regelung nach Nummer 2.*

(2) In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 100000 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 75000 Deutsche Mark übersteigt. Vom Beginn des siebten Lebensmonats an verringert sich das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 32200 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 26400 Deutsche Mark übersteigt. Die Beträge dieser Einkommensgrenzen erhöhen sich um 4800 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. Maßgeblich sind, abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen dieses Gesetzes, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Für Eltern in einer

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen

(1) unverändert

1. unverändert

2. unverändert

Soweit Erziehungsgeld **wegen der Einkommensgrenzen nach Absatz 2** nur für die ersten sechs Lebensmonate **möglich ist oder war**, entfällt das Budget. Der nach Satz 2 zu Unrecht gezahlte Budgetanteil von bis zu 1800 Deutsche Mark ist zu erstatten. Die Entscheidung des Antragstellers für das Erziehungsgeld nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 ist für die volle Bezugsdauer verbindlich; **in Fällen besonderer Härte (§ 1 Abs. 5) ist eine einmalige Änderung möglich**. Entscheidet er sich nicht, gilt die Regelung nach Nummer 2.

(2) unverändert

## Entwurf

eheähnlichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften zur Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben.

(3) Das Erziehungsgeld nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Budget) verringert sich um 6,2 Prozent des Einkommens, das die in Absatz 2 Satz 2, 3 geregelten Grenzen übersteigt, das Erziehungsgeld nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verringert sich um 4,2 Prozent dieses Einkommens. *Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit der nach Satz 1 berechnete Betrag im Einzelfall die Budgetgrenze übersteigt, wird dieser Restbetrag nicht ausgezahlt.*

(4) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel des jeweiligen Monatsbetrages. Ein Betrag von monatlich weniger als 20 Deutsche Mark wird nicht gewährt. Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark zu runden und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

(5) In Absatz 2 Satz 3 tritt an die Stelle des Betrages von 4 800 Deutsche Mark *für das Jahr*

1. 2002 der Betrag von 5470 Deutsche Mark,
2. 2003 der Betrag von 6140 Deutsche Mark.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Kinder“ das Wort „andere“ eingefügt.
  - bb) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. der Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten würden.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Minderung im ersten bis zwölften Lebensmonat“ durch die Wörter „Berechnung des Erziehungsgeldes im ersten bis zwölften Lebensmonat“ und die Wörter „Minderung im dreizehnten bis vierundzwanzigsten Lebensmonat“ durch die Wörter „Berechnung im 13. bis 24. Lebensmonat“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ehepartners“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „berücksichtigen“ und vor dem den Satz abschließenden Punkt die Angabe „; dabei reicht die formlose Erklärung über die gemeinsame Elternschaft und das Zusammenleben aus“ eingefügt.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Das Erziehungsgeld nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Budget) verringert sich um 6,2 Prozent des Einkommens, das die in Absatz 2 Satz 2, 3 geregelten Grenzen übersteigt, das Erziehungsgeld nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verringert sich um 4,2 Prozent dieses Einkommens.

(4) unverändert

(5) In Absatz 2 Satz 3 tritt an die Stelle des Betrages von 4 800 Deutsche Mark

1. **für Geburten im Jahr** 2002 der Betrag von 5470 Deutsche Mark,
2. **für Geburten ab dem Jahr** 2003 der Betrag von 6140 Deutsche Mark.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 **werden die Wörter „des Berechtigten und seines Ehepartners“ durch die Wörter „der berechtigten Person und ihres Ehegatten“** ersetzt.
  - bb) unverändert

## Entwurf

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist *der Berechtigte in der Zeit* des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, bleiben *seine vorher erzielten* Einkünfte aus Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. *Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit werden die Einkünfte, soweit sie im Bescheid noch nicht berücksichtigt sind, neu ermittelt. Dabei ist die Summe der Erwerbseinkünfte im maßgeblichen Kalenderjahr (Absatz 2) mit der Summe der Einkünfte aus einer Teilzeittätigkeit während des maßgeblichen Lebensjahres (§ 4 Abs. 2) zu vergleichen. Zu berücksichtigen ist der jeweils niedrigere Betrag zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 6.*“

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ist das voraussichtliche Einkommen insgesamt um mindestens zwanzig Prozent geringer als im Erziehungsgeldbescheid zugrunde gelegt, wird es auf Antrag neu ermittelt. Dabei sind die insoweit verringerten voraussichtlichen Einkünfte während des Erziehungsgeldbezugs zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 6 maßgebend.“

7. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anrechnung ist beim Budget auf 25 Deutsche Mark, sonst auf 20 Deutsche Mark kalendertäglich begrenzt. Nicht anzurechnen ist das Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind vor und nach seiner Geburt auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende beiden Sätze ersetzt:

„Bei gleichzeitiger Gewährung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe ist § 15b des Bundessozialhilfegesetzes auf den Berechtigten nicht anwendbar. Im Übrigen gilt für die Zeit des Erziehungsurlaubs, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gewährt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und insbesondere auch § 18 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die dem Erziehungsgeld und dem Mutterschaftsgeld vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, sind, soweit sich aus dem vorrangigen Recht der Europäischen Union über Familienleistungen nichts Abweichendes ergibt, anzurechnen und sie schließen insoweit Erziehungsgeld aus.“

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10  
Zuständigkeit

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zum Erziehungsurlaub.“

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist **die berechtigte Person während** des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, bleiben **ihre** Einkünfte aus **einer vorherigen** Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. **Ist sie während des Erziehungsgeldbezugs erwerbstätig, sind ihre voraussichtlichen Erwerbseinkünfte in dieser Zeit maßgebend. Für die anderen Einkünfte gelten die übrigen Vorschriften des § 6.**“

e) unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

- |   |  |
|---|--|
| <p>10. § 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird das Wort „Ehepartner“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Brutto-Arbeitsentgelt und Sonderzuwendungen sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.“</p> <p>c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(3) Die Erziehungsgeldstelle kann eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Selbständigen darüber verlangen, ob und wie lange der Erziehungsurlaub beziehungsweise die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit andauert oder eine Teilzeittätigkeit nach § 2 Abs. 1 ausgeübt wird.“</p> <p>11. In § 13 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen und Satz 4 aufgehoben.</p> <p>12. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Einleitung wird das Wort „entgegen“ gestrichen.</p> <p>b) In den Nummern 1, 2 und 3 wird jeweils nach der Nummernbezeichnung das Wort „entgegen“ eingefügt.</p> <p>c) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</p> <p>d) In Nummer 3 wird die Angabe „oder 3 Satz 2“ gestrichen und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.</p> <p>e) Folgende Nummer 4 wird angefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 3 zuwiderhandelt.“</p> <p>13. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „und Arbeitnehmerinnen“ angefügt.</p> <p>14. § 15 wird wie folgt <i>gefasst</i>:</p> <p style="text-align: center;">„§ 15<br/>Anspruch auf Erziehungsurlaub</p> <p>(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie mit einem Kind</p> <p>1. a) für das ihnen die Personensorge zusteht,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) des Ehegatten,</p> <p style="padding-left: 20px;">c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder</p> <p style="padding-left: 20px;">d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 Erziehungsgeld beziehen können,</p> <p style="padding-left: 20px;">in einem Haushalt leben und</p> <p>2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.</p> | <p>10. unverändert</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. unverändert</p> <p>14. § 15 wird wie folgt <b>geändert</b>:</p> <p style="text-align: center;">„§ 15<br/>Anspruch auf Erziehungsurlaub</p> <p>(1) <b>unverändert</b></p> |
|---|--|

## Entwurf

Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Der Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Satz 1 Halbsatz 2 ist entsprechend anwendbar, soweit er die zeitliche Aufteilung regelt. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Der Erziehungsurlaub kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, er ist jedoch auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf diese Begrenzung angerechnet, soweit nicht die Anrechnung wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5) unbillig ist. Satz 1 gilt entsprechend für Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern.

(4) Während des Erziehungsurlaubs ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil im Erziehungsurlaub nicht 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständiger bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Er kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) Über den Antrag auf eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung sollen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen einigen. Unberührt bleibt das Recht des Arbeitnehmers, sowohl seine vor dem Erziehungsurlaub bestehende Teilzeitarbeit unverändert während des Erziehungsurlaubs fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach dem Erziehungsurlaub zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die er vor Beginn des Erziehungsurlaubs hatte.

(6) Der Arbeitnehmer kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer des Erziehungsurlaubs zweimal eine Verringerung seiner Arbeitszeit beanspruchen.

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer; § 23 Abs. 1 Satz 3 des Kündigungsschutzgesetzes gilt entsprechend;

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer;

## Entwurf

2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens drei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber acht Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Der Arbeitnehmer kann, soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen erheben.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen den Erziehungsurlaub, wenn er unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist (§ 15 Abs. 3 Satz 2) beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Erziehungsurlaub nehmen werden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Arbeitgeber soll den Erziehungsurlaub bescheinigen. Der von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Erziehungsurlaub darf insgesamt auf bis zu *drei* Zeitabschnitte verteilt werden. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Der Antrag des Arbeitgebers bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn die Erziehungsgeldstelle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Arbeitnehmers benötigt. Die Erziehungsgeldstelle kann für ihre Stellungnahme vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 5 bis 7 erlassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Der Arbeitnehmer kann, soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen erheben.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen den Erziehungsurlaub, wenn er unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist (§ 15 Abs. 3 Satz 2) beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Erziehungsurlaub nehmen werden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Arbeitgeber soll den Erziehungsurlaub bescheinigen. Der von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Erziehungsurlaub darf insgesamt auf bis zu **vier** Zeitabschnitte verteilt werden. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Der Antrag des Arbeitgebers bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn die Erziehungsgeldstelle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Arbeitnehmers benötigt. Die Erziehungsgeldstelle kann für ihre Stellungnahme vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 5 bis 7 erlassen.“

b) unverändert

## Entwurf

verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.“

- c) In Absatz 3 *wird* nach Satz 1 folgender *Satz* eingefügt:

„Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5) kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.“

16. In der Überschrift zu § 17 wird das Wort „Erholungsurlaub“ durch das Wort „Urlaub“ ersetzt.

17. § 18 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.“

18. § 21 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende des Erziehungsurlaubs, kündigen, wenn der Erziehungsurlaub ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer die vorzeitige Beendigung seines Erziehungsurlaubs mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.“

19. Der Dritte Abschnitt wird aufgehoben.

20. In der Überschrift des Vierten Abschnittes wird die Angabe „Vierter Abschnitt“ durch die Angabe „Dritter Abschnitt“ ersetzt.

21. § 39 wird durch folgende §§ 22 bis 24 ersetzt:

„§ 22

Ergänzendes Verfahren zum Erziehungsgeld

(1) Soweit dieses Gesetz zum Erziehungsgeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei *seiner Durchführung* das Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(2) Steigt die Anzahl der Kinder oder treten die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 und 7 nach der Entscheidung über das Erziehungsgeld ein, werden sie mit Ausnahme des § 6 Abs. 6 nur auf Antrag berücksichtigt. Soweit diese Voraussetzungen danach wieder entfallen, ist das unerheblich. Die Regelungen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 3, 4 und § 12 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

(3) Mit Ausnahme von Absatz 2 sind nachträgliche Veränderungen im Familienstand einschließlich der Fa-

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

- c) In Absatz 3 **werden** nach Satz 1 folgende **Sätze** eingefügt:

„Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5) kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. **Die Arbeitnehmerin kann ihren Erziehungsurlaub nicht wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden; dies gilt nicht während ihrer zulässigen Teilzeitarbeit.**“

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

21. § 39 wird durch folgende §§ 22 bis 24 ersetzt:

„§ 22

Ergänzendes Verfahren zum Erziehungsgeld

(1) Soweit dieses Gesetz zum Erziehungsgeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei **der Ausführung des Ersten Abschnitts** das **Erste Kapitel des Zehnten Buches** Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(2) Steigt die Anzahl der Kinder oder treten die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5, **§ 5 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz**, § 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 und 7 nach der Entscheidung über das Erziehungsgeld ein, werden sie mit Ausnahme des § 6 Abs. 6 nur auf Antrag berücksichtigt. Soweit diese Voraussetzungen danach wieder entfallen, ist das unerheblich. Die Regelungen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz **2**, 3 und § 12 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

- (3) unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

miliengröße und im Einkommen nicht zu berücksichtigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 und, mit Ausnahme von Absatz 3, bei sonstigen wesentlichen Veränderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich sind, ist über das Erziehungsgeld mit Beginn des nächsten Lebensmonats nach der wesentlichen Änderung der Verhältnisse durch Aufhebung oder Änderung des Bescheides neu zu entscheiden. § 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) unverändert

(5) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Monatsfrist in Absatz 2 eine Frist von sechs Wochen tritt.

(5) unverändert

§ 23  
Statistik

§ 23  
unverändert

(1) Zum Erziehungsgeld und zum gleichzeitigen Erziehungsurlaub werden nach diesem Gesetz bundesweit statistische Angaben (Statistik) erfasst.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr für jede Bewilligung von Erziehungsgeld, jeweils im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes, folgende Erhebungsmerkmale des Empfängers:

1. Geschlecht,
2. (a) Deutscher, (b) Ausländer (davon EU-/EWR-Bürger); zu (a) und (b) jeweils gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, im Ausland (davon EU-/EWR-Gebiet),
3. Familienstand (verheiratet zusammenlebend, alleinstehend, nichteheliche Lebensgemeinschaft),
4. Dauer des Erziehungsgeldbezugs je Kind (nur bis zum sechsten, über den sechsten bis zum zwölften, über den zwölften Lebensmonat des Kindes hinaus) und Anzahl der Kinder des Empfängers (ein, zwei, drei, vier und mehr Kinder),
5. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes je Kind während der ersten sechs Lebensmonate (600 DM, 900 DM),
6. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes je Kind über den sechsten Lebensmonat hinaus (bis 199 DM, 200 bis 399 DM, 400 bis 599 DM, 600 DM, 900 DM),
7. Nichterwerbstätigkeit (unmittelbar vor und während des Erziehungsgeldbezugs),
8. abhängige Beschäftigung unmittelbar vor Erziehungsgeldbezug,
9. Erziehungsurlaub aus Anlass des Erziehungsgeldbezugs (davon: a) mit und ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung; b) gemeinsamer Erziehungsurlaub beider Elternteile), Dauer des Erziehungs-

## Entwurf

- urlaubs bis zum zwölften, über den zwölften Lebensmonat des Kindes hinaus,
10. Selbständigkeit während des Erziehungsgeldbezugs (davon mit und ohne gleichzeitige Teilzeittätigkeit).
- (3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der zuständigen Behörden (§ 10).
- (4) Die nach § 10 bestimmten zuständigen Behörden erfassen die statistischen Angaben. Diese sind jährlich bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitzuteilen.

§ 24  
Übergangsvorschrift

Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

22. Der bisherige § 40 wird § 25.

## Artikel 2

**Weitere Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird in Nummer 1 die Angabe „900 Deutsche Mark“ durch die Angabe „460 Euro“ und in Nummer 2 die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „1800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „920 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „100000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51130 Euro“ und die Angabe „75000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „38350 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „32200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16470 Euro“ und die Angabe „26400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13498 Euro“ ersetzt.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 24  
Übergangsvorschriften; Bericht

(1) unverändert

**(2) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2004 einen Bericht über die Auswirkungen der §§ 15 und 16 (Erziehungsurlaub und Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub) auf Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor.**

22. unverändert

## Artikel 2

**Weitere Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

b) unverändert

## Entwurf

- cc) In Satz 3 wird die Angabe „4 800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 454 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ sowie die Angabe „50 Deutsche Pfennig“ durch die Angabe „50 Cent“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „2000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1023 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ und die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 2 wird in Nummer 5 die Angabe „(600 DM, 900 DM)“ durch die Angabe „(307 Euro, 460 Euro)“ und in Nummer 6 die Angabe „(bis 199 DM, 200 bis 399 DM, 400 bis 599 DM, 600 DM, 900 DM)“ durch die Angabe „(bis 102 Euro, 103 bis 204 Euro, 205 bis 306 Euro, 307 Euro, 460 Euro)“ ersetzt.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

- c) unverändert
- d) **In Absatz 5 wird die Angabe „4800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2454 Euro“, die Angabe „5470 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2797 Euro“ und die Angabe „6140 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3140 Euro“ ersetzt.**
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. **Dem § 24 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:**
- „Die in diesem Gesetz genannten Euro-Beträge und Euro-Bezeichnungen sowie der Cent-Betrag gelten erstmalig für Kinder, die ab dem 1. Januar 2002 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden. Für die im Jahr 2001 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder gelten die in diesem Gesetz genannten Deutsche Mark/Pfennig-Beträge und -Bezeichnungen weiter.“**

## Artikel 3

## Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Abs. 2 wird die Angabe „§ 84 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 84 Abs. 2, 3 und 6“ ersetzt.
2. In § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe a sowie Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a wird jeweils das Wort „Kindschaftsverhältnis“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. In § 101 Abs. 1 Satz 1 wird die Zeitangabe „2000“ durch die Zeitangabe „2002“ ersetzt.

**Artikel 3****Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes jeweils in der am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Artikel 4****Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

unverändert

**Artikel 5****Inkrafttreten**

unverändert

## Bericht der Abgeordneten Hildegard Wester, Maria Eichhorn, Ina Lenke, Irmingard Schewe-Gerigk und Christina Schenk

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse, Beratungen und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

##### 1. Allgemeines

- a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3553 – wurde in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2000 an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.
- b) Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/3118 – wurde in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. April 2000 an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.
- c) Der Antrag der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2758 – wurde in derselben Sitzung des Deutschen Bundestages an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und mitberatend an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder überwiesen.
- d) Der Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/2759 wurde in dieser Sitzung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und mitberatend an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder überwiesen.
- e) Den Antrag der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/3192 – überwies der Deutsche Bundestag in dieser Sitzung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung, zur Mitberatung wurde er an den Innenausschuss, den Rechtsaus-

schuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen.

##### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

- a) *Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3553*
- b) *Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3118*

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 40. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3118 in seiner 55. Sitzung am 7. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Die Vorlage auf Drucksache 14/3553 wurde in der 58. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten. Der Ausschuss empfahl mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlagen in seiner 36. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und mehrheitlich empfohlen, die Gesetze in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat auf eine Mitberatung verzichtet.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlagen in seiner 50. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und jeweils die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 14/3118 in seiner 49. Sitzung am 7. Juni 2000 beraten und die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und

F.D.P. empfohlen. Von einer erneuten Beratung des wortgleichen Regierungsentwurfs wurde abgesehen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 14/3118 in seiner 57. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 29. Sitzung am 28. Juni 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3553 anzunehmen und den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3118 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlagen in seiner 50. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

*c) Antrag auf Drucksache 14/2758*

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlage in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat den Antrag in seiner 43. Sitzung am 7. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitglieds der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der PDS die Ablehnung empfohlen.

*d) Antrag auf Drucksache 14/2759*

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2000 über die Vorlage beraten und Ablehnung empfohlen mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlage in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. Juni 2000 beraten und Ablehnung des Antrags empfohlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Fraktion der PDS gefasst.

*e) Antrag auf Drucksache 14/3192*

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 40. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat über den Antrag in seiner Sitzung am 7. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und mehrheitlich die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. gefasst.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat auf Mitberatung verzichtet.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlage in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage in seiner 49. Sitzung am 7. Juni 2000 beraten und die Ablehnung des Antrages mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage in seiner 57. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 29. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PDS und CDU/CSU, bei einer Stimmenthaltung in der Fraktion der CDU/CSU, gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat über den Antrag in seiner 48. Sitzung am 7. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion der PDS die Ablehnung empfohlen.

### 3. Beratungen und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

#### a) Anhörung

Der federführende Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 36. Sitzung am 14. April 2000 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3118 und zu den Anträgen auf den Drucksachen 14/2758, 14/2759, 14/3192 beschlossen, die am 15. Mai 2000 als 38. Sitzung stattfand.

#### aa) Sachverständige

Folgende Sachverständige waren eingeladen

##### Gisela Breil

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Berlin

##### Dr. Anne Dohle

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Berlin

##### Iris Emmelmann

Deutscher Familienverband  
Bonn

##### Thomas Gesterkamp

freier Journalist  
Köln

##### Johanna Huber

Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,  
München

##### Dr. Ellen Kirner

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung  
Berlin

##### Sabine Mundolf

Bundesgeschäftsführerin  
Evangelische Aktionsgemeinschaft  
(Stellungnahme von Alexander Kamp)  
für Familienfragen e.V.  
Bonn

##### Dr. Gisela Notz

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V.  
Bonn

##### Carsten Riegert

Bundesgeschäftsführer Familienbund Deutscher Katholiken e.V. für den federführenden Verband Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen  
Berlin

##### Dr. Marlene Schmidt

Institut für Arbeit, Wirtschaft und Zivilrecht  
an der Goethe-Universität Frankfurt  
Frankfurt

##### Bernhard Werner

Richter beim Hessischen Landessozialgericht  
Darmstadt

##### Alfred Wisskirchen

##### Bettina Wehrisch

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.  
Berlin

#### bb) Themenkatalog

Folgender Themenkatalog lag der Anhörung zugrunde:

Bewertung der Vorschläge zu

- gemeinsamem Erziehungsurlaub für beide Eltern
- Erhöhung der zulässigen Arbeitszeit während des Erziehungsurlaubs
- Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs
- Schwellenwerten der Beschäftigtenzahl
- Flexibilisierung des Erziehungsurlaubs bis zum achten Lebensjahr und arbeitsrechtliche Absicherung
- Anhebung der Einkommensgrenzen und der Minderungsquote
- Budgetangebot
- der Begrifflichkeit des Gesetzes (Erziehungsurlaub)

im Hinblick auf

- die Situation und den Bedarf der Eltern
- die Situation der Kinder
- die wirtschaftliche Situation der Familien
- die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit
- das Ziel einer verstärkten Beteiligung von Vätern an der Kindererziehung
- die Arbeitsmarktchancen beider Eltern
- Auswirkungen für die Betriebe (Organisation des Erziehungsurlaubs, vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs in Härtefällen, Erhaltung qualifizierter Kräfte, Nutzung sozialer Kompetenzen aus der Familienarbeit)
- den Vollzug des BErzGG (Bürgerfreundlichkeit, Verwaltungsaufwand)
- die bestehenden Angebote in der Kinderbetreuung

Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 38. Sitzung und die als Ausschussdrucksache verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

#### b) Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlagen in seiner 42. Sitzung am 5. Juli 2000 mit folgendem Ergebnis abschließend beraten:

Zu a) und b)

*Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3553*

*Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3118*

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in der Schlussabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/3553 in der aus der vorstehend abgedruckten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung beschlossen. Der Ausschuss hat gleichzeitig einvernehmlich beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3118 für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss hat ferner beschlossen, den vorstehend abgedruckten Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefasst.

Zu c)

*Antrag auf Drucksache 14/2758*

Der Ausschuss hat beschlossen, den Antrag abzulehnen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS gefasst.

Zu d)

*Antrag auf Drucksache 14/2759*

Der Ausschuss hat beschlossen, den Antrag abzulehnen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS gefasst.

Zu e)

*Antrag auf Drucksache 14/3192*

Der Ausschuss hat beschlossen, den Antrag abzulehnen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU gefasst.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

### a) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/ 3553

Der Gesetzentwurf bezweckt angemessene strukturelle Verbesserungen bei Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub. Dazu gehören schwerpunktmäßig in Bezug auf die Anspruchsberechtigung für das Erziehungsgeld eine Anhebung der Einkommensgrenzen, ab denen ab dem 7. Lebensmonat des Kindes Erziehungsgeld bezogen werden kann. Die Einkommensgrenze soll um rund 10 bis 12 % angehoben werden, wobei sich bei Eltern mit einem Kind die Grenze von 29 400 DM auf 32 200 DM, bei Alleinstehenden mit einem Kind von 23 700 DM auf 26 400 DM erhöht. Der Kinderzuschlag für jedes weitere Kind soll von 4 200 DM auf 4 800

DM ansteigen, danach, ab 2003, stufenweise auf 6 140 DM. Alternativ zum monatlichen Regelbetrag von 600 DM soll ein budgetiertes Erziehungsgeld von 900 DM für eine verkürzte Bezugsdauer von zwölf Monaten möglich sein, wobei auf einen Teil des sonst insgesamt fälligen Betrages verzichtet wird. Ferner soll für die Eltern die Möglichkeit bestehen, den Erziehungsurlaub von drei Jahren ganz oder zeitweise zusammen zu nehmen. Eine weitere wesentliche Veränderung ist die Möglichkeit, dass ein Jahr des bis zu drei Jahren möglichen Erziehungsurlaubs zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch auf Teilzeitarbeit. Im Sinne der klein- und mittelständischen Unternehmen gilt die Berechtigung erst ab Arbeitgeber, bei denen regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer tätig sind, und die Anmeldefrist für den Erziehungsurlaub soll sechs Wochen betragen. Die zulässige Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs wird von 19 auf 30 Stunden erhöht, so dass beim gemeinsamen Erziehungsurlaub Mutter und Vater zusammen 60 Stunden arbeiten können.

### b) Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3118

Die einbringenden Fraktionen beziehen sich in ihrem Gesetzentwurf auf den am 20. Oktober 1998 geschlossenen Koalitionsvertrag, welcher besagt, dass verbesserte Voraussetzungen bei Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub geschaffen werden. Der Gesetzentwurf ist wortgleich mit dem unter a) erörterten Gesetzentwurf der Bundesregierung.

### c) Antrag auf Drucksache 14/2758

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass veränderte Lebenssituationen von Familien außerfamiliäre Betreuung notwendig macht. Dennoch bestehe in den alten Bundesländern ein erheblicher Mangel an öffentlichen, ganztägigen Betreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren, und das Betreuungsangebot in den neuen Bundesländern werde weiter abgebaut. Für ältere Kinder gibt es in der gesamten Bundesrepublik Deutschland nur wenige öffentlich geförderte Freizeitangebote, so dass nach Auffassung der Antragsteller den Kindern wichtige Sozialisierungserfahrungen fehlen. Die Mütter werden gleichzeitig an einer gleichberechtigten Erwerbstätigkeit gehindert. Die Bundesregierung soll einen Gesetzentwurf vorlegen, der Kindern einen Rechtsanspruch auf Betreuungs- und Freizeitangebote sichert. Hierbei soll jedem Kind bis zum Schuleintritt der Besuch einer öffentlichen, ganztägigen Einrichtung ermöglicht werden. Bis zum Ende des 4. Schuljahres soll ein Platz in einem Tageshort, bis zum Ende des 8. Schuljahres öffentliche geförderte Freizeitgestaltung angeboten werden. Die geforderte Kostenbeteiligung des Bundes hat eine Grundgesetzänderung bei den Gemeinschaftsaufgaben in Artikel 91a um den Punkt Betreuungs- und Freizeitangebote zur Folge.

### d) Antrag auf Drucksache 14/2759

Die Antragsteller konstatieren, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufgrund von kinderfeindlichen Arbeitsmarktstrukturen, fehlenden Betreuungseinrichtungen, einem traditionellen Familienleitbild und der geringen väterlichen Beteiligung sich weiterhin sehr schwierig gestaltet. Auch das 1986 in Kraft getretene Bundeserziehungsgeldgesetz konnte die bestehenden Probleme nicht lösen, da es u. a. die



traditionelle Rolle des Vaters als Alleinverdiener stabilisiert. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Vereinbarkeit von beruflicher und familiärer Tätigkeit garantiert. Es soll zwei Freistellungsvarianten in Form eines Zeitkontos geben, die bis zum 14. Lebensjahr des Kindes genutzt werden können. Zum einen hat jedes Elternteil Anspruch auf eine nur in Ausnahmefällen auf den Partner übertragbare zwölfmonatige Freistellung von der Erwerbsarbeit mit Lohnersatzleistung. Zum anderen können beide Eltern eine sechsmonatige auf den Partner übertragbare Freistellung mit Grundsicherung beanspruchen. Ferner sollen beide Eltern ihre Arbeitszeit um ein Viertel der tariflich festgelegten Zeit reduzieren können. Außerdem besteht für die Zeit nach der Kinderbetreuung eine Garantie auf einen Arbeitsplatz bzw. eine Rückkehrgarantie auf Vollzeitbeschäftigung.

### e) Antrag auf Drucksache 14/3192

Die Antragsteller stellen fest, dass sich die Regelungen des 1986 in Kraft getretenen Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Vergangenheit bewährt haben. Frauen, die mehrheitlich diese Leistungen in Anspruch nehmen, hätten allerdings Schwierigkeiten, die nahtlose Rückkehr in das Erwerbsleben zu vollziehen. Ferner konnten Väter kaum für den Erziehungsurlaub gewonnen werden. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, den Begriff „Erziehungsurlaub“ durch „Erziehungszeit“ zu ersetzen, das Erziehungsgeld auf maximal 800 DM (einkommensabhängig) und die Einkommensgrenzen um 15 % zu erhöhen. Weiterhin soll kein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit bestehen. Diesen halten die Antragsteller für kontraproduktiv, da er sich unter Umständen schon bei der Einstellung zu Lasten der Frauen auswirke. Eine Nebentätigkeit während der Erziehungszeit soll innerhalb von 6 Monaten bis zu 600 Stunden möglich sein. Diese Regelung soll mehr Flexibilität ermöglichen. Eine Erziehungszeit von insgesamt 3 Jahren kann nach Absprache mit dem Arbeitgeber bis zum 6. Lebensjahr flexibel vereinbart werden. Ein Wechsel der Steuerklasse soll innerhalb des letzten Jahres vor der Geburt des Kindes unberücksichtigt bleiben. An die Bundesländer soll appelliert werden, die Zuständigkeit und das Verfahren bei Beantragung von Erziehungsgeld/Erziehungsurlaub zu vereinfachen.

### III. Zu den Ausschussberatungen

Die **Fraktion der SPD** konzentrierte sich in ihrem Beitrag auf die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Das Gesetz sei ein wesentliches Kernstück der Familienpolitik. Mit diesem wolle man die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen erreichen. Diesem Zweck dienten verschiedene Maßnahmen des Gesetzes. Von Bedeutung sei insofern der Rechtsanspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit für beide Elternteile. Beide könnten zum einen die zulässige Arbeitszeit von bisher 19 auf 30 Stunden erhöhen. Insofern werde man auch dem entsprechenden Teil des Änderungsantrages der Fraktion der CDU/CSU, der eine gleichlautende Forderung enthalte, zustimmen. Der Rechtsanspruch gelte gegenüber Arbeitgebern ab 15 Beschäftigten, wobei betont wurde, dass die Personenzahl unabhängig von der Frage, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitmitarbeiter han-

delt, greifen solle. Außerdem wurde unterstrichen, dass die Formulierung „Arbeitgeber“ den Gesamtarbeitgeber meine, so dass beispielsweise eine Aufgliederung nach Filialen einer Handelskette, die einzeln nur wenige Arbeitnehmer beschäftigen, nicht zulässig sei. Statt in bisher drei Abschnitten solle der Erziehungsurlaub nun in vier Abschnitten genommen werden können und ein entsprechend häufiger Wechsel der Eltern zulässig sein. Im Hinblick auf die möglichen Erhöhungen könne die vorgesehene Linie aus Haushaltsgründen nicht überschritten werden. Man sei sich bewusst, dass die Leistung in Relation wertmäßig nicht der 1986 gezahlten entspreche und die Anzahl der erreichten Familien ebenfalls gesunken sei. Dennoch stelle die Anhebung der Einkommensgrenzen einen wichtigen Fortschritt dar; dies gelte vor allem auch für die Kinderkomponente. Zu den Regelungen über die Budgetierung habe man auch im Lichte der Anhörung eine Härteklausele vorgeschlagen, die einen Wechsel zwischen den verschiedenen Formen ermögliche. Zu den flankierenden Maßnahmen, wie z. B. die Bereitstellung ausreichender Kinderbetreuung für alle Altersgruppen, wurde bemerkt, diese seien zwar als sinnvoll anzusehen, aber nicht in diesem Gesetz zu regeln. Ferner gebe es verfassungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe. Zum Antrag der Fraktion der F.D.P. sei festzustellen, dass die geforderte Höhe des Erziehungsgeldes nicht finanzierbar sei. Die dortige Ablehnung der Budgetierung und der Gleichzeitigkeit des Erziehungsurlaubs führe dazu, dass den Bedürfnissen der Familien nicht Rechnung getragen werde.

Seitens der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde erklärt, dass dieses Gesetz die partnerschaftliche Betreuung von Kindern gewährleiste und insbesondere auch jungen Vätern entgegenkomme. Bislang stünde der Entscheidungszwang, ganz oder gar nicht in Erziehungsurlaub zu gehen, der Inanspruchnahme gerade seitens der Männer entgegen. Die Kernregelung zum Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung gelte gegenüber Betrieben mit 15 Arbeitnehmern, auch wenn diese Teilzeit arbeiten. Mit dieser Regelung könnten auch Väter ohne Karriereeinbußen ihre Kinder betreuen, was auch Vorbildfunktion habe. Verfahrensvereinfachungen seien nach dem Ergebnis der Anhörung ebenfalls vorgesehen. Ferner gebe es eine Erhöhung der Kinderzuschläge, so dass für Familien mit mehreren Kindern die Einkommensgrenzen angehoben werden. Die Änderungen umfassten ein Finanzvolumen von ca. 100 Mio. DM. Von Bedeutung sei auch der Vorschlag, eine Berichtspflicht über die Auswirkungen der Vorschriften über die Rechtsansprüche auf Teilzeit in den genannten Betrieben einzuführen. Dieser Bericht ermögliche eine Auswertung der Daten und ggf. die Einleitung weiterer Änderungen. Zum Begriff „Elternurlaub“ habe man seit langem gesagt, dass er den Kern der Sache nicht treffe. Nunmehr werde vorgeschlagen, den Begriff „Elternzeit“ einzuführen. Zum Antrag der Fraktion der PDS sei festzustellen, dass die Vorschläge in Bezug auf die Kinderbetreuung bei der Umsetzung die Länder betreffen. So sinnvoll die Einführung einer umfassenden Kinderbetreuung sei, könne der Bund dennoch keine Regelungen treffen, die den Ländern die Finanzierung aufbürde. Auch der weitere Antrag enthalte nicht finanzierbare Forderungen, so im Hinblick auf die Höhe des Erziehungsgeldes. Zum Antrag der Fraktion der F.D.P. sei zu kritisieren, dass dieser keinen

Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung zulasse. Die Erhöhung des Erziehungsgeldes auf 800 DM sei nicht finanzierbar.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, das Gesetz enthalte im Wesentlichen eine Umverteilung und biete keine substanzielle Verbesserung. Ein wichtiger Kritikpunkt sei die nach wie vor gegebene Benachteiligung von Verheirateten und kinderreichen Familien bei den Einkommensgrenzen. Der Freibetrag für Kinder liege unter dem Existenzminimum, weshalb man Änderungen beantragt habe. Die Budgetregelung sei – in geänderter Form erst recht – ein Anreiz, die Erziehungszeit auf 12 Monate zu verkürzen. Die CDU/CSU-Fraktion wolle diese Budgetregelung deshalb streichen. Die Regelung sei auch zu starr, weil keine Veränderung als Reaktion auf eine veränderte Lebenssituation, beispielsweise Arbeitslosigkeit, möglich sei. Die Härtefallregelung, die nun vorgeschlagen werde, sei insofern nicht weitreichend genug. Sie greife z.B. nicht, wenn das Kind nicht für eine Krippenbetreuung geeignet sei oder die Betreuungsperson ausfalle. Die Erhöhung der Minderungsquote führe dazu, dass rund 10 000 Familien weniger Erziehungsgeld erhalten, weshalb die Beibehaltung der bisherigen Quote gefordert werde. Außerdem fordere man eine Dynamisierung der Freibeträge. Man sei ebenfalls der Meinung, dass der Begriff „Erziehungsurlaub“ unzutreffend sei und schlage den Begriff „Familienzeit“ vor. Außerdem sei zu kritisieren, dass keine Verwaltungsvereinfachung stattfinde. Positiv sei der Vorschlag, den Erziehungsurlaub in vier Abschnitten nehmen zu können. Die Beteiligung der Väter am Elternurlaub wolle die Fraktion der CDU/CSU fördern, indem man einen Bonus gewähre. Dem Antrag der Fraktion der F.D.P. könne man in einigen Punkten zustimmen, allerdings nicht allen. Die Anträge der Fraktion der PDS lehne man ab.

Die **Fraktion der F.D.P.** betonte, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht als „großer Wurf“ bezeichnet werden könne. Man habe den Flexibilisierungsgrad für Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur sehr wenig erhöht, obwohl diese Möglichkeit bestanden hätte. Die Vorschrift, die eine Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche zulasse, und die gleichzeitige Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch beide Eltern halte man nicht in einem positiven Sinne für maßgeblich. Die Fraktion der F.D.P. fordere eine flexible Regelung, die eine Arbeitszeit von 600 Stunden in sechs Monaten zulasse. Die Vereinfachung der Verwaltungsregelungen sei bislang nicht erreicht. Die Gewährung eines Rechtsanspruchs auf Teilzeitarbeit gegenüber Arbeitgebern mit 15 Arbeitnehmern halte man für falsch. Die Grenze werde zu tief angesetzt. Im Ergebnis beeinträchtige man die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen in der Wirtschaft.

Viele Schutzgesetze, auch wenn sie einem guten Zweck dienen, verwandelten sich in eine „Beschäftigungsfalle“ gerade für Frauen, weil diese unter Umständen gar nicht eingestellt würden, um derartige Komplikationen für den Betrieb zu vermeiden. Man müsse sich mit den Schwierigkeiten der kleinen Betriebe auseinandersetzen, vor die diese durch solche Rechtsansprüche gestellt würden. Der Gesetzentwurf sei daher kein positives Signal an die Wirtschaft. Zur Erhöhung der Einkommensgrenzen fordere die F.D.P.-Fraktion eine Erhöhung um 15 % statt um 10 %, da die Erhöhung im Verhältnis zur Erhöhung anderer Leistungen zu gering sei. Zum Antrag der Fraktion der PDS, der Erziehungsgeld in Höhe von Lohnersatzleistungen fordere, sei eine Finanzierungsmöglichkeit nicht nachvollziehbar. Eine Kinderbetreuung bis zum 14. Lebensjahr sei auch nicht unbedingt notwendig.

Die **Fraktion der PDS** erklärte, die Bundesregierung habe es als ihr Ziel erklärt, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer zu erreichen. In dem Fall hätte man aber nicht mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz weiterarbeiten dürfen, da dieses als arbeitsmarktpolitisches Instrument fungiere, das Frauen aus dem Beruf dränge. Zweitens sei die Kinderbetreuung eine wesentliche Voraussetzung für diese Vereinbarkeit. Die vorgenommenen Änderungen korrigierten nicht die grundlegende Fehlsteuerung. Wenn auch die Anhebung der Einkommensgrenzen positiv sei, würden heute dennoch weit weniger Personen erreicht als zurzeit der Einführung des Gesetzes. Die Budgetierung sei ein richtiger Schritt, weil sie ein Signal an Frauen und Männer gebe, nicht aus dem Beruf auszusteigen. Nicht zu rechtfertigen sei aber, dass im Fall der Budgetierung finanzielle Nachteile drohten. Die Anspruchsberechtigung für beide Eltern werde in der Praxis kaum eine Rolle spielen, da die geringe Höhe gerade für die Väter keinen Anreiz bieten werde. Die Möglichkeit, den Erziehungsurlaub bis zum 8. Lebensjahr des Kindes nehmen zu können, sei grundsätzlich positiv, aber in der Praxis nicht von Bedeutung, da die Zustimmung des Arbeitgebers Voraussetzung sei. Die Erhöhung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit sei zu begrüßen, nicht aber, dass die Teilzeitarbeit erst bei Betrieben ab 15 Arbeitnehmern beansprucht werden könne. Einer Änderung der Begrifflichkeit „Erziehungsurlaub“ stimme man zu. Der Zielrichtung des Antrages der Fraktion der F.D.P. könne man aus den genannten Gründen – Ablehnung von Budgetierung und Teilzeitarbeit – nicht zustimmen. Die Anträge der PDS-Fraktion versuchten als einzige, die Frage der Vereinbarkeit wirklich zu lösen. Natürlich verursachten diese Maßnahmen hohe Kosten, letztlich handele es sich aber stets um die Setzung von Prioritäten.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 – Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

#### Zu Nummer 1 (§ 1 – Berechtigte)

In Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz auf Anregung des Bundesrates gestrichen, um eine missverständliche Auslegung hinsichtlich deutscher EU-Bürger auszuschließen. Außerdem wird in Absatz 7 Satz 1, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates, klargestellt, dass es auf das in Deutschland bestehende Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung ankommt. Diese Rechtslage ergibt sich bereits aus dem geltenden § 1 Abs. 4 BErzGG. Das betreffende Arbeitsverhältnis besteht auch während des Erziehungsurlaubs fort.

#### Zu Nummer 2 (§ 2 – Nicht volle Erwerbstätigkeit; Entgeltersatzleistungen)

In Absatz 2 wird die 19-Stunden-Grenze für die unschädliche Entgeltersatzleistung (Bemessungsgrundlage: Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung von bis zu 19 Stunden wöchentlich) durch die 30-Stunden-Grenze ersetzt. Die neue Grenze unterscheidet sich damit nicht mehr von derjenigen des Absatzes 1 über die künftig zulässige Teilzeitarbeit von bis zu 30 Stunden in der Woche neben dem Erziehungsgeld. Die bisherige unterschiedliche Regelung für Absatz 1 und Absatz 2 stieß auf Kritik des Bundesrates, Bundesrechnungshofs und von Sachverständigen in der Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 15. Mai 2000. Die mit der Änderung verbundenen geringfügigen Mehrkosten sind vertretbar. Trotz des geänderten Absatzes 2 ist das Haushaltseinkommen (aus Erziehungsgeld und Entgeltersatzleistung) der betroffenen Familie in der Regel geringer als unter den Voraussetzungen des Absatzes 1.

#### Zu Nummer 5 (§ 5 – Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen)

In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 zur Budgetgrenze gestrichen. Der Bundesrat bemängelte den zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Erziehungsgeldstellen durch die notwendige Vergleichsberechnung zwischen dem budgetierten und dem nicht-budgetierten Erziehungsgeld. Diese Kritik ist grundsätzlich berechtigt. Auch ohne eine Regelung zur Budgetgrenze bleibt die Budgetsumme wegen der für sie maßgeblichen höheren Minderungsquote (Absatz 3) in den meisten Fällen unter dem Gesamtbetrag für das nicht-budgetierte Erziehungsgeld (bei einem Einkommen bis zur Einkommensgrenze ist das Budget insgesamt 3 600 DM geringer als die Summe des nicht-budgetierten Erziehungsgeldes). Der neue Satz 2 stellt klar, dass das Budget für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes nur dann entfällt, wenn die betreffende Familie ab dem siebten Lebensmonat wegen ihres höheren Einkommens auch kein gekürztes unbudgetiertes Erziehungsgeld bekommt. Soweit das Erziehungsgeld aus anderen familiären Gründen in den ersten sechs Lebensmonaten oder danach nicht mehr weitergezahlt wurde, schließt dieser Umstand das Budget nicht

grundsätzlich aus. Im bisherigen Satz 4 wird der zweite Halbsatz gestrichen. Die Erstattungspflicht beschränkt sich somit auf den Fall, dass der Budgetanteil zu Unrecht gezahlt wurde, weil die Voraussetzungen für das Budget wegen des zu hohen Familieneinkommens nicht vorlagen.

Der neue Satz 4 wird durch einen Halbsatz zur Härteklauseel ergänzt. Der Antragsteller kann seine grundsätzlich verbindliche Entscheidung für das budgetierte oder nicht-budgetierte Erziehungsgeld einmal nachträglich ändern, wenn er sich auf einen besonderen Härtefall nach § 1 Abs. 5 berufen kann. Diese Ausnahme besteht auch für beide Elternteile zusammen nur einmal.

Die Änderungen des Absatzes 1 entsprechen sinngemäß den Vorschlägen des Bundesrates.

In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Absatz 1 wegen der aufgehobenen Regelung zur Budgetgrenze. In Absatz 3 bleibt es, entgegen dem Vorschlag des Bundesrates, bei der höheren Minderungsquote für das budgetierte Erziehungsgeld (Kürzung bei einem Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze) im Vergleich zur Minderungsquote für das nicht-budgetierte Erziehungsgeld. Gegen den Vorschlag des Bundesrates sprechen die Mehrkosten und eine deutliche Privilegierung von Familien mit höherem Einkommen, die beim nicht-budgetierten Erziehungsgeld einen erheblich geringeren Gesamtbetrag als beim Budget erhielten.

Die Änderungen in Absatz 5 sind sowohl redaktioneller Art als auch notwendig zur Vereinfachung der Arbeit der Verwaltungsbehörden der Länder und Gemeinden.

#### Zu Nummer 6 (§ 6 – Einkommen)

Zu Buchstabe c Doppelbuchstaben aa

Redaktionelle Änderung (auch im Interesse einer geschlechtsneutralen Formulierung).

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung des Absatzes 6 entfällt die für die Erziehungsgeldstellen aufwendige Vergleichsberechnung zwischen den Erwerbseinkünften im maßgeblichen Kalenderjahr und Lebensjahr. Das ist, wie von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates bereits angekündigt, ein weiterer Beitrag zur Entlastung der betroffenen Verwaltungsbehörden. Der geänderte Absatz 6 berücksichtigt ebenfalls das Ziel der geschlechtsneutralen Formulierung.

Wenn die berechtigte Person während des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig ist, bleiben ihre Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit – unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung durch den Arbeitgeber – außer Betracht. Im Falle der Erwerbstätigkeit während des Erziehungsgeldbezugs sind, soweit es um die Erwerbseinkünfte der berechtigten Person geht, nur diese voraussichtlichen Einkünfte maßgebend. Dabei ist die Bemessungsgrundlage, abweichend von Absatz 2, die Zeit des Erziehungsgeldbezugs (im ersten bzw. im zweiten Lebensjahr). Für die anderen Einkünfte der berechtigten Person und des anderen Elternteils bleiben die übrigen Vorschriften des § 6 unberührt.

**Zu Nummer 14** (§ 15 – Anspruch auf Erziehungsurlaub)

Zur Änderung des Absatzes 7 Satz 1 Nr. 1

Der grundsätzliche Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Erziehungsurlaub wird im Gesetzentwurf bereits durch eine Reihe von Faktoren begrenzt (u. a. „Kleinbetriebsklausel“, Beachtung von entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründen). Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen insgesamt ist es angemessen, bei der „Kleinbetriebsklausel“ (Befreiung des Arbeitgebers mit bis zu 15 Beschäftigten) auf den Zusatz zu verzichten, dass Teilzeitkräfte nur anteilig mitgezählt werden. Durch diese Änderung haben deutlich mehr Beschäftigte den obigen Anspruch. Maßgeblicher Ansatzpunkt ist unverändert die Funktion des Arbeitgebers (und nicht des Betriebes; diese Bezeichnung in der Begründung des Gesetzentwurfs ist rechtlich irrelevant).

**Zu Nummer 15** (§ 16 – Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs)

Zu Buchstabe a

Durch den geänderten Absatz 1 Satz 4 kann der Erziehungsurlaub auf bis zu vier (bisher drei) Zeitabschnitte verteilt werden. Dieser sinnvolle Änderungsvorschlag des Bundesrates dient der angestrebten stärkeren Beteiligung der Väter am Erziehungsurlaub, besonders auch in der Zeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die mögliche zeitliche Einteilung des Erziehungsurlaubs dürfen nicht zu eng ausfallen.

Zu Buchstabe c

Mit der, sinngemäß auch vom Bundesrat vorgeschlagenen, Ergänzung des Absatzes 3 wird, wie bisher schon in der Begründung zum Gesetzentwurf, nun auch gesetzlich klargestellt, dass der Gesetzgeber die vorzeitige Beendigung des Erziehungsurlaubs in Verbindung mit der anschließenden bezahlten Freistellung während der Mutterschutzfristen wegen der Kosten für den Arbeitgeber grundsätzlich ausschließt (vgl. dazu auch § 14 Abs. 4 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes). Die Ausnahmeregelung des neuen Satzes 3 zweiter Halbsatz entspricht derjenigen des § 14 Abs. 4 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes.

**Zu Nummer 21** (§§ 22 bis 24)

Zu § 22 (Ergänzendes Verfahren zum Erziehungsgeld)

Bei der Änderung des Absatzes 1 handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Klarstellung unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung nach § 5 Abs. 1.

Zur Überschrift des § 23 (Statistik)

Die Anführungsstriche im Regierungsentwurf sind ein redaktionelles Versehen und deshalb zu streichen.

Zu § 24 (Übergangsvorschriften; Bericht)

§ 24 wird durch einen einmaligen Berichtsauftrag ergänzt. Der neue Absatz 2 regelt die Schwerpunkte des Berichts. Es

geht dabei um die Auswirkungen der neuen Regelungen zum Erziehungsurlaub (möglicher gemeinsamer Elternurlaub, Übertragbarkeit eines restlichen Erziehungsurlaubs auf einen späteren Zeitpunkt, Aufteilung des Erziehungsurlaubs in mehrere Zeitabschnitte) und zur Teilzeitarbeit im Erziehungsurlaub (Erweiterung der zulässigen wöchentlichen Stundenzahl sowie der grundsätzliche Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit) sowohl auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als auch auf ihre Arbeitgeber. Von Bedeutung sind u. a. die Beteiligung der Väter an den neuen Angeboten, die Praktikabilität der Anmeldefristen, der Übertragung des restlichen Erziehungsurlaubs sowie der neuen Regelungen zur Teilzeitarbeit. Der Bericht muss in seinem Resümee auch dazu Stellung nehmen, ob und welche konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der §§ 15 und 16 notwendig sind.

**Zu Artikel 2** – Weitere Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

**Zu Nummer 1** (§ 5 – Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen)

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung des Gesetzentwurfs wegen der neuen Euro-Beträge für die Kinderzuschläge.

**Zu Nummer 5** (§ 24 – Übergangsvorschriften; Bericht)

§ 24 Abs. 1 wird durch zwei Sätze ergänzt. Da die Euro- und Cent-Beträge des Gesetzentwurfs teilweise geglättet sind, ist zur wesentlichen Erleichterung der Arbeit der Erziehungsgeldstellen eine klarstellende Anwendungsvorschrift, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, notwendig. Zusätzlich ist aber auch eine Übergangsregelung erforderlich für die im Jahr 2001 geborenen Kinder. Die Erziehungsgeldbescheide und Zahlungen für diese Kinder beruhen danach auch 2002 und später noch auf den maßgeblichen DM-Beträgen (mit Umrechnung auf den Euro); die neuen geglätteten Euro-Beträge gelten für diese Kinder noch nicht.

**Zu Artikel 3** – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu 1. Durch die Erweiterung der Verweisung auf § 84 Abs. 6 SGB X wird die Übergabe von Akten aus dem Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft an die Kommunalarchive ermöglicht. Eine entsprechende Befugnis bestand bis zur Änderung des SGB VIII im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wurde dann aber aufgrund eines Redaktionsversehens bei der Neufassung der Verweisungsvorschrift aufgehoben. Dieses Versehen wird nun bereinigt.

Zu 2. Mit dem Merkmal „Kindschaftsverhältnis“ wird erfasst, ob Kinder und Jugendliche als Empfänger von Leistungen der Jugendhilfe ehelicher oder nichtehelicher Abstammung sind. Durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I

S. 2942) wurden die bis dahin bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern soweit wie möglich abgebaut. So wurde das Abstammungsrecht völlig neu gefasst und die gemeinsame elterliche Sorge auch Eltern eröffnet, die nicht miteinander verheiratet sind. In diesem Zusammenhang wurden auch die Begriffe „ehelich“ bzw. „nichtehelich“ gestrichen. Damit entfällt der Anknüpfungspunkt für das Erhebungsmerkmal „Kindschaftsverhältnis“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

- Zu 3. Durch den Übergang der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche von der Sozialhilfe auf die Träger der Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) sind diese für einen neuen Aufgabenbereich verantwortlich geworden. Aufgrund der Unschärfe des Begriffs „Seelische Behinderung“ haben sich in den letzten Jahren spezifische Hilfe- bzw. Maßnahmearten (z.B. Legasthenie/Diskalkulithherapie) sowie spezifische anspruchsberechtigte junge Menschen (Drogenabhängige) in einer Bandbreite in der Jugendhilfepraxis realisiert, die 1995 noch nicht absehbar war. Der Erhebungsumfang und die Definitionen der statistischen Erhe-

bungsmerkmale nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII, die für die Erhebung im Jahre 2000 vorgesehen sind, berücksichtigen diese Veränderungen der tatsächlichen Voraussetzungen für den Erhebungsgegenstand noch nicht. Eine Erhebung gemäß der aktuellen Statistikvorschriften des § 99 SGB VIII würde deshalb zu einer unvollständigen und fachlich nicht sinnvollen Darstellung der Umsetzung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII führen. Die Festlegung des Erhebungsspektrums der Hilfearten sowie der zu erfassenden Merkmale bedarf deshalb einer weiteren fachlichen Klärung. Zu diesem Zweck wird das Startjahr für die jährlichen statistischen Erhebungen für den Bereich der Eingliederungshilfe von 2000 auf das Jahr 2002 verschoben.

**Zu Artikel 4 – Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Redaktionelle Änderung der Überschrift (neue Artikelnummer).

**Zu Artikel 5 – Inkrafttreten**

Redaktionelle Änderung der Überschrift (neue Artikelnummer).

Berlin, den 5. Juli 2000

**Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Hildegard Wester**  
Berichterstatlerin

**Maria Eichhorn**  
Berichterstatlerin

**Irmingard Schewe-Gerigk**  
Berichterstatlerin

**Ina Lenke**  
Berichterstatlerin

**Christina Schenk**  
Berichterstatlerin

## Anlage zum Bericht

Folgende Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes** – fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

### 1. Antrag der CDU/CSU-Fraktion:

Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Änderung des § 5 Abs. 1 wird gestrichen.
- b) In § 5 Abs. 2 werden die Zahl 32200 durch die Zahl 32700 ersetzt und die Zahl 4800 durch 6800.
- c) Die Änderung des § 5 Abs. 3 wird gestrichen.
- d) § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Beträge in Abs. 2 Satz 2 und 3 werden jährlich in Anlehnung an die Entwicklung der Existenzminima laut dem „Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien“ (vgl. Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 – Drucksache 13/1558) angepasst.“

In Artikel 1 Nr. 6 e wird das Wort zwanzig durch das Wort fünfzehn ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Erziehungsurlaub kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Nehmen beide Eltern einen Teil des Erziehungsurlaubs wahr, verlängert sich der Anspruch des Erziehungsurlaubs bis längstens zur Vollendung des 42. Lebensmonats des Kindes und beträgt in Summe für beide Elternteile maximal 42 Monate. Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ist entsprechend anwendbar. Diese Regelung gilt entsprechend auch für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf diese Begrenzung angerechnet, soweit nicht die Anrechnung wegen eines besonderen Härtefalls (§ 1 Abs. 5) unbillig ist.“

Artikel 1 Nr. 15 c wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ein Wechsel der Berechtigten wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder die vorzeitige Beendigung wegen eines besonderen Härtefalls (§ 1 Abs. 5) kann der Arbeitgeber nur aus dringenden betrieblichen Gründen innerhalb von vier Wochen schriftlich ablehnen.“

Artikel 1 Nr. 21 wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte 900 DM durch die Worte „601 bis 900 DM“ ersetzt.

### 2. Antrag der Fraktion der F.D.P.

1. Im gesamten Gesetzestext wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Erziehungszeit“ ersetzt.
2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Bundeserziehungsgeldgesetz) Artikel 1 Nr. 5 wird folgendermaßen geändert:  
§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Das monatliche Erziehungsgeld beträgt bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats 800 DM (410 €).“
3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Erziehungsgeldgesetz) Artikel 1 Nr. 5 wird folgendermaßen geändert:  
§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„In den ersten 6 Lebensmonaten des Kindes wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehepartner nicht dauernd getrennt leben, 120 000 DM (61 360 €) und bei anderen Berechtigten 90 000 DM (46 020 €) übersteigt. Vom Beginn des 7. Lebensmonats an wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 33 800 DM (17 300 €) und bei anderen Berechtigten 27 300 DM (14 000 €) übersteigt. Die Beträge der Einkommensgrenzen im Satz 1 und Satz 2 erhöhen sich um 4 800 DM (2 450 €) für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten ...“ (wie im Gesetzentwurf vorgeesehen).
4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Erziehungsgeldgesetz) Artikel 1 Nr. 5 wird folgendermaßen geändert:  
§ 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„Das Erziehungsgeld nach Abs. 1 verringert sich um 4,2 % des Einkommens, das die in Abs. 2 Satz 2, 3 geregelte Grenze übersteigt.“
5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 Abs. 2) Artikel 1 Nr. 7 wird folgendermaßen geändert:  
§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Anrechnung ist auf 20 DM (10 €) kalenderjährlich begrenzt.“
6. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§15) Artikel 1 Nr. 14 wird folgendermaßen geändert:  
§ 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Anspruch auf Erziehungszeit besteht bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres eines Kindes. Die Erziehungszeit kann anteilig von jedem Elternteil in Abschnitten abwechselnd genommen werden. Sie ist jedoch auf bis zu 3 Jahre für jedes Kind begrenzt. Die Länge der einzelnen Abschnitte kann in Absprache mit dem Arbeitgeber flexibel vereinbart werden. Ist eine Vereinbarung für die ersten 2 Jahre bis spätestens einen Monat nach der Geburt des Kindes nicht

zustande gekommen, so besteht der Anspruch auf Erziehungszeit nur bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes, wobei eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten dann nur dreimal zulässig ist. Der/die Arbeitnehmer/in muss in diesem Fall innerhalb eines weiteren Monats vom/von der Arbeitgeber/in verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Erziehungszeit in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungszeit oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dann nur dreimal zulässig.“

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 15 Bundeserziehungsgeldgesetz)

Artikel 1 Nr. 14 wird folgendermaßen geändert:

§ 15 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung der Erziehungszeit auf 3 Jahre angerechnet, soweit die Anrechnung wegen eines besonderen Härtefalles ...“ (wie vorgesehen).

8. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 15)

Artikel 1 Nr. 14 wird folgendermaßen geändert:

§ 15 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während der Erziehungszeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte Arbeitszeit für den Elternteil im Erziehungsurlaub innerhalb von 6 Monaten nicht 600 Stunden übersteigt.“

9. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 15)

Artikel 1 Nr. 14 wird folgendermaßen geändert:

§ 15 Abs. 6 und 7 werden ersatzlos gestrichen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 15a (§ 16)

Artikel 1 Nr. 15a wird folgendermaßen geändert:

In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt:

„Bei einer Aufteilung der Erziehungszeit auf 7 Jahre muss für die Folgejahre jeweils jährlich innerhalb von 4 Wochen festgelegt werden, ob und wie die Erziehungszeit wahrgenommen werden soll.“

11. Zu Artikel 1 Nr. 15a (§ 16)

Artikel 1 Nr. 15a wird folgendermaßen geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

12. Artikel 1 Nr. 21 (§ 22 Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 21 wird folgendermaßen geändert:

§ 22 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Regelungen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.“

13. Artikel 1 Nr. 21 (§ 23 Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 21 wird folgendermaßen geändert:

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

Die Angabe „600 DM, 900 DM“ wird ersetzt durch „800 DM (410 €)“.

§ 23 Abs. 2 Nr. 6 wird geändert:

Die Angabe „600 DM, 900 DM“ wird ersetzt durch „800 DM (410 €)“.

